

GEMEINSAM VERÄNDERN

- ENTWURF –

Geschäftsordnung für die Landesmitgliederversammlung

1. Die/Der Landesvorsitzende eröffnet die Versammlung und leitet die Wahl des Präsidiums. Sie/Er kann diese Aufgabe auf eine andere Person, insbesondere stellvertretende Landesvorsitzende und Vorsitzende des gastgebenden Unterbezirks, übertragen.
2. Das Präsidium nimmt die Leitung der Versammlung wahr. Es besteht aus drei Personen, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. Bei der Besetzung sollen alle Unterbezirke berücksichtigt werden.
3. Das Wort wird nach Geschlechtern abwechselnd und im Übrigen in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen erteilt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Entscheidet das Präsidium über das Abstimmungsergebnis nicht einstimmig oder wird das Ergebnis von einer/einem stimmberechtigten Anwesenden angezweifelt, wird die Abstimmung wiederholt. Bleibt das Präsidium uneinig oder wird das Ergebnis erneut angezweifelt, ist auszuwählen.
5. Zur Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden und zur Durchführung der Wahlen wird eine dreiköpfige Mandatsprüfungs- und Zählkommission gewählt. Bei der Besetzung sollen alle Unterbezirke berücksichtigt werden. Die Wahl einer zusätzlichen Zählkommission zur parallelen Durchführung mehrerer Wahlgänge ist zulässig.
6. Nominierungen finden geheim statt. Wahlen, die gemäß den Statuten per Akklamation durchgeführt werden können, werden geheim durchgeführt, wenn dies von einer stimmberechtigten anwesenden Person verlangt wird.
7. Anträge zur Geschäftsordnung können von jeder/jedem anwesenden Stimmberechtigten gestellt werden. Sie gelten ohne Abstimmung als angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt. Formale Gegenrede ist zulässig. Beantragt werden kann insbesondere:
 - a. der Schluss der Redeliste,
 - b. die Begrenzung der Redezeit,
 - c. das sofortige Ende der Debatte, das mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden muss,
 - d. die Unterbrechung der Versammlung,
 - e. die Vertagung einer Abstimmung oder eines Tagesordnungspunktes,
 - f. die Überweisung oder Nichtbehandlung eines Beschlussantrages.Die weiteren in dieser Geschäftsordnung genannten Anträge bleiben unberührt.
8. Werden Anträge an den Bundeskongress der Jusos beschlossen und ist eine Priorisierung dieser Anträge erforderlich, wird diese durch die Versammlung nach Abschluss der Antragsberatungen vorgenommen.
9. Es gelten die übergeordneten Statuten und Ordnungen der Jusos und der SPD.